



Briefpostanschrift: CDU-Ratsfraktion, 40200 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke, MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
16/1235**
A11, A19

Kontakt
Pavle Madzirov
Ahornblick 12
40629 Düsseldorf
Telefon
0211.9894759
E-Mail
PavleM@gmx.de

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

„Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den
Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher
Vorschriften“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3967

in Verbindung mit

„Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und –Bürger
einführen“
Antrag der PIRATEN-Fraktion, Drucksache 16/3244

Sehr geehrte Frau Gödecke,

für die Übersendung des oben genannten Gesetzentwurfes der
Landesregierung sowie des Antrages der PIRATEN-Fraktion danke ich
Ihnen und nehme hierzu wie folgt Stellung:

- I. Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den
Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher
Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3967

Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) – Integration

1. Der Integrationsrat als einziges Organisationsmodell

Im Rahmen des Entwurfs zum „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ soll im Sinne der Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit sowie im Hinblick auf die Zielsetzung eines gleichberechtigten Miteinanders von Migrantenvetretern und Ratsmitgliedern zukünftig in den Kommunen der Integrationsrat als einziges Organisationsmodell möglich sein.

Bisher ist nach § 27 GO NRW der Integrationsausschuss oder der Integrationsrat das kommunale Organ, das den gewählten Migranten die Möglichkeit bietet, die kommunale Integrationspolitik beratend mit zu beeinflussen. In der Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden ist ein Integrationsrat gebildet worden.

Daraus abzuleiten, dass der Integrationsausschuss ein ungeeignetes Organisationsmodell ist, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Vielmehr ist die Frage zu stellen, wie viele Gemeinden sich zur nächsten Wahlperiode für das Ausschussmodell anstelle des heutigen Ratsmodells entscheiden würden. Der Integrationsausschuss stellt im Grunde eine Weiterentwicklung des Integrationsrates hin zu einer gleichberechtigten politischen Partizipation dar. Städte wie die Landeshauptstadt haben diesen Entwicklungsschritt lediglich vorweg genommen. Den übrigen Städten wird nun im Falle der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes diese Entwicklungsmöglichkeit genommen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hatte sich 2010 bewusst für das Organisationsmodell „Integrationsausschuss“ als Gremium der politischen Interessenvertretung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte entschieden. Der Status als Fachausschuss führt in der Konsequenz auch zu einer Gleichberechtigung des Integrationsausschusses mit allen anderen Fachausschüssen des Rates; das „Standing“ des Gremiums verbessert sich dadurch erheblich. In diesem Fachausschuss des Rates arbeiten direkt gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Zugewanderten mit Mitgliedern des Rates auf gleicher Augenhöhe miteinander. Gerade diese Mischung hat die Arbeit des Integrationsausschusses in der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Praxis so erfolgreich gestaltet und die Akzeptanz untereinander erhöht.

In der realen Praxis ist die von der LAGA beschriebene „Opposition“ zwischen Ratsmitgliedern einerseits und Migrantenv Vertretern andererseits nicht festzustellen. Zu dieser Praxis gehört eben, dass sich auch unter den Ratsmitgliedern Menschen mit Zuwanderungsgeschichte befinden. Ferner ist auch eine durchaus gewollte politische Verortung der im Integrationsausschuss vertretenen Listen der Migrantenv Vertreter zu beobachten.

Die Zusammensetzung des Integrationsausschusses erweist sich unter dem Aspekt der „Augenhöhe“ als optimal, da die Vertreter des Rates der Stadt unterschiedlichen Parteien angehören und damit der inhaltliche Aspekt im Vordergrund steht und keinerlei natürliche Mehrheiten vorhanden sind. Die Ratsvertreter sind aufgrund der hohen Anzahl in einer anderen Verantwortung und Verbindlichkeit im Bereich der Beschlüsse und deren Umsetzung als in Integrationsräten, bei denen die eindeutige Mehrheit durch gewählte Vertreter steht und die Ratsvertreter immer in der Minderheit sind. In diesem Fall kann man nicht von „Augenhöhe“ sprechen. Unter diesem Aspekt erscheint es nicht wichtig, ob man die Organisationsform Integrationsausschuss oder Integrationsrat auswählt, sondern eine ausgewogene Zusammenstellung des Gremiums zwischen gewählten Vertretern und Ratsmitgliedern gewährleistet ist.

Ich spreche mich dafür aus, dass die kommunale Wahlmöglichkeit zwischen dem Organisationsmodell Integrationsrat und Integrationsausschuss erhalten bleibt, da die Erfahrungen im Integrationsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf durchweg positiv waren. Die inhaltliche Auseinandersetzung stand durch die Zusammensetzung und Organisationsform des Integrationsausschusses stets im Mittelpunkt.

2. Vertreterregelung für den Integrationsrat

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sowohl für die Mitglieder der Listen als auch für die Einzelbewerber Stellvertreter im Integrationsrat gewählt werden können. Ziel dieser Änderung ist es, eine bessere Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten.

Irritierend ist allerdings die Ausführung auf S. 26 des Gesetzentwurfes Absatz 2, zu Satz 2, dass man „nach der aktuellen Gesetzeslage davon ausgegangen ist, dass jedenfalls für den Integrationsrat eine Stellvertretung unzulässig ist.“ Ob die vorgeschlagene Vertreterregelung zulässig ist, sollte vorab einer rechtlichen Klärung unterzogen werden.

Für den Fall, dass das Optionsmodell Integrationsausschuss als Wahlmöglichkeit bestehen bleibt, ist auch für diese Variante zu überprüfen, ob eine Vertreterregelung bei den Listen- und Einzelbewerbern zulässig ist oder nicht.

3. Gemeinsamer Termin mit der Kommunalwahl

Den Termin der Wahl zum Integrationsrat oder -ausschuss mit den allgemeinen Kommunalwahlen zusammenzulegen soll die Kosten reduzieren und die Organisation der Wahl selbst erleichtern. Die Zusammenlegung ist auch ein deutliches Zeichen der Anerkennung von Integrationswahlen. Indirekt erhofft man sich dabei auch eine höhere Wahlbeteiligung.

Im Frühjahr 2014 fänden dann allerdings nicht nur die Kommunalwahlen (einschließlich der Wahlen für Bezirksvertretungen und Bürgermeister) in Kombination mit den Wahlen zum Integrationsrat oder Integrationsausschuss statt, sondern auch die Wahlen zum Europaparlament. Durch die Komplexität von insgesamt fünf unterschiedlichen Wahlen und der Erstellung von drei unterschiedlichen Wählerverzeichnissen scheint das Ziel, Kosten zu minimieren und die Durchführung der Wahlen zu erleichtern, aus meiner Sicht verfehlt.

Trotz des organisatorischen Mehraufwandes begrüße ich die Zusammenlegung als integrationspolitisches Signal.

4. Eigene Haushaltsmittel des Integrationsrates/-ausschusses

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Integrationsrat in einem vom Rat festgelegten Rahmen über ihm zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann. Diese Regelung ist bereits heute in § 27 Abs. 10 GO NRW enthalten, so dass dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss Mittel zur Erledigung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen.

Der Integrationsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf hat verschiedene Kommissionen (Kommission Beratung jugendlicher Migranten, Kommission für Frauen mit Migrationshintergrund, Kommission Wirtschaft) gebildet, in denen zahlreiche verschiedene Projekte gemeinsam entwickelt und mit Mitteln des Integrationsausschusses umgesetzt worden sind.

Die Beibehaltung dieser Regelung begrüße ich sehr.

5. Erweiterung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Kreis der aktiv Wahlberechtigten zu erweitern. Bereits 2009 wurde der Kreis der aktiv Wahlberechtigten um Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte erweitert, aber nur dann, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist. Der Wegfall der genannten Frist und die damit einhergehende Ausweitung des aktiven Wahlrechts sollen eine Teilhabe und Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte verbessern. Ein Ziel dürfte auch sein, dass die geringe Wahlbeteiligung aus 2009 mit dieser Maßnahme gesteigert werden kann. Mehr noch wünsche ich mir, dass Menschen mit Migrationshintergrund sich als Teil der unmittelbaren Demokratie in den politischen Parteien engagieren und Politik mitgestalten.

Die Erweiterung des Kreises der aktiven Wahlberechtigten ist zu begrüßen, um dem langjährigen Prozess der Integration Rechnung zu tragen.

II. Kommunales Wahlrecht auch für Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger

Antrag der PIRATEN-Fraktion, Drucksache 16/3244

Die Forderung auch Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern das aktive oder passive Wahlrecht für Kommunalwahlen einzuräumen ist nicht neu, lässt unser Grundgesetz in der geltenden Fassung aber nicht zu. Das Wahlrecht setzt die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. die EU-Bürgerschaft voraus. Wünschenswert wäre es, wenn die Menschen sich mit dem Land, in dem sie leben so identifizieren, dass sie dessen Staatsbürgerschaft anstreben, ohne dabei ihre kulturellen Wurzeln zu verlieren.

Mit freundlichen Grüßen

Pavle Madzirov